



Auskunft erteilt

Geschäftszeichen

KVI/101

Zimmernummer

Telefon (Durchwahl)

Identifikationsnummern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

30.01.2012

## Ihr Schreiben vom 19.01.2012 mit der Bitte um Prüfung eines Satzungs- entwurfes aus steuerrechtlicher Sicht

Sehr geehrter Herr Lanitz,

den eingereichten Satzungsentwurf für den zugründenden „**Hackspace Jena**“ habe ich aus steuerrechtlicher Sicht geprüft.

Die Satzung entspricht noch nicht in allen Punkten den gesetzlichen Anforderungen.

Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist, dass sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 Abgabenordnung (AO) entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird (§ 59 AO).

Die Satzungszwecke und die Art Ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind (§ 60 AO).

Es ist notwendig, dass sich aus der Satzung ein erkennbares und nachprüfbares Konzept ergibt. Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung sollten umso präziser dargelegt werden, wenn ihnen kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes gedankliches Konzept zugrunde liegt.

**Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 AO) und die Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 AO).**

Der Verein muss ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Zu streichen sind deshalb:

**1.) in § 3 Punkt 1, zweiter Anstrich der Satzung**

die Förderung „der Forschung“

*(Gemeinnützig ist die Wissenschaft und Forschung.*

*Forschung= ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit*

*Wissenschaft= Weitergabe von Erkenntnissen in nachvollziehbarer, überprüfbarer Form (Lehre))*

**2.) in § 3 Punkt 1, dritter und vierter Anstrich der Satzung**

Die Förderung „des Umgangs mit Technologie sowie der öffentlichen Auseinandersetzung“ sind keine steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der AO.

*(Bitte beachten Sie: Der bessere Umgang mit Technologien und Technik ist auch als eine Folge einer guten Bildungsarbeit auf diesem Gebiet zu sehen. Förderung der Allgemeinheit bedeutet immer auch öffentliches Tätig werden.)*

Das Konzept des Vereins muss nachprüfbar sein.

Der Verein erfüllt die o.g. Vereinszwecke u.a. durch „die Förderung **von Aktivitäten** zu interdisziplinären Aspekten der Vereinsthemen“.

Was heißt das konkret? Eine beispielhafte Aufzählung der geplanten Aktivitäten in der Satzung ist möglich.

**Diese Auskunft hat nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes im Sinne der AO. Ein Rechtsbehelf gegen dieses Schreiben ist somit nicht möglich. Der Rechtsbehelf des Einspruchs kann erst gegen einen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu erlassenden Bescheid eingelegt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

